

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus
(Gebührensatzung Kita St. Josef)
Vom 22. Juli 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung – Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Rheinhausen betreibt die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG:
 1. **Regelgruppen (RG):** Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und montags bis donnerstags an Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt insgesamt 36 Stunden und 15 Minuten.
 2. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 33 Stunden und 45 Minuten, bei täglicher durchgehender Betreuung von 6 Stunden und 45 Minuten.
 3. **Ganztagesgruppen (GT):** Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung einschließlich an Freitagnachmittagen bis 16:30 Uhr.
 4. **Altersmischung (AM):** Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren in den Gruppen RG, VÖ und GT.
 5. **Krippen (KR):** Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder wechseln regelmäßig mit Vollendung des 3. Lebensjahrs in den Kindergarten.

§ 2

Benutzungs- und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef werden Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erhoben. Zusätzlich wird für die Teilnahme am Frühstück, an der Mittagsmahlzeit und am Nachmittagsvesper eine Verpflegungsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 erhoben. In den Regelgruppen ist die Teilnahme am Frühstück und an der Mittagsmahlzeit, in den GT-Gruppen am Frühstück, an der Mittagsmahlzeit und am Nachmittagsvesper. Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

- (2) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 2 und 3 auf 50 vom Hundert. Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 2 und 3 auf 50 vom Hundert, sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 wird für das Frühstück, das Mittagessen und das Nachmittagsvesper eine Verpflegungsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 erhoben. In den Regelgruppen ist die Teilnahme am Frühstück und am Nachmittagsvesper verpflichtend, in den VÖ-Gruppen am Frühstück und am Mittagessen, in den GT-Gruppen am Frühstück, am Mittagessen und am Nachmittagsvesper.
- (6) Für die Erhebung der Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Nachmittagsvesper gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden zum Ende des jeweiligen Monats spitz abgerechnet. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist für denselben Tag nur bis 7:45 Uhr zusammen mit der Krankmeldung des Kindes oder der Abmeldung von der Betreuung möglich. Bei einer späteren Krankmeldung oder Abmeldung des Kindes ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.
- (7) Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme am Mittagessen befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Eine Verpflegungsgebühr für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.
- (8) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Benutzungsgebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Regelkindergarten	2020/2021
für ein Kind	130,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	100,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	67,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	22,00 EUR

Kindergarten mit VÖ	2020/2021
für ein Kind	162,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	125,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	83,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	27,50 EUR

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	2020/2021
für ein Kind	234,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	180,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	120,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	39,50 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

Altersgemischte Regelgruppe	2020/2021
für ein Kind	260,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	200,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	134,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	44,00 EUR

Altersgemischte VÖ	2020/2021
für ein Kind	325,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	250,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	167,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	55,00 EUR

Altersgemischte Ganztagesbetreuung	2020/2021
für ein Kind	364,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	280,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	187,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	61,50 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

Kleinkindbetreuung Regelgruppe	2020/2021
für ein Kind	384,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	285,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	193,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	76,00 EUR

Kleinkindbetreuung VÖ	2020/2021
für ein Kind	480,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	356,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	241,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	95,00 EUR

Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung	2020/2021
für ein Kind	537,50 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	399,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	270,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	106,00 EUR

- (3) Die Verpflegungsgebühr beträgt 9,50 EUR/Monat für das Frühstück und 11,50 EUR/Monat für das Frühstück mit Nachmittagsvesper. Die Gebühr für die Mittagsmahlzeit beträgt im U3-Bereich derzeit 3,20 EUR je Mahlzeit und im Ü3-Bereich derzeit 4,20 EUR je Mahlzeit. Preiserhöhungen der Cateringfirma werden eins zu eins an die Eltern weitergegeben, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Eine Abmeldung von der Mittagsmahlzeit ist morgens nur bis 7:45 Uhr möglich. Bei späteren Abmeldungen muss die Mahlzeit bezahlt werden. Bei Krankheitsfällen/Fehlzeiten ist eine Abholung der Mittagsmahlzeit aus hygienischen Gründen nicht möglich.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper entsteht die Gebührenschild zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Absatz 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Für die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren für das Frühstück und das Frühstück mit Nachmittagsvesper wird die Gebührenschild jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Absatz 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Für die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Bezug des Mittagessens folgenden Monats. Die Gebührenschild wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu

führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Kita St. Josef vom 2. Juli 2013, die zuletzt durch Satzung vom 8. Mai 2019 geändert worden ist, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, den 22.07.2020

Gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 22. Juli 2020 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 22. Juli 2020 beschlossen, am 22. Juli 2020 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 27. Juli 2020 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2020 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.